Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 9 (1876)
Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 15.

Berner Schulblatt.

Neunter Jahrgang.

Bern | Samstag den 8. April. | 1876.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Die Normalwörtermethode.

II. Die Beleuchtung.

(Schluß.)

2) Entspricht es den Anforderungen der Methodik, von den Anfängern sogleich ein ganzes Normalwort schreiben und lesen zu lassen? Wir Schweizer hören es nicht ungern, wenn man uns als praktische Leute rühmt; auch die Lehrer machen davon keine Ausnahme. Und in der That können wir uns nicht recht denken, wie ein schweizerischer Elementarlehrer auf den Gedanken hätte kommen können, ohne irgend welche weitere Vorbereitung die Kinder sogleich ein ganzes Wort schreiben und lesen zu lassen. Wenn es daher auffallen mag, daß Krämer und Vogel, zwei Männer von unbestreitbarer pädagogischer Tüchtigkeit, den Gedanken nicht nur dachten und ausführten, sondern ihn zu einem Grundstein ihrer Methode machten, so liegt der Erklärungsgrund in dem analytisch-synthetischen Verfahren, welches sie vorfanden und welches weiter zu entwickeln ihr eifriges Bestreben war. Es galt eben damals noch als ein festes Dogma, nicht nur im Sprechen, sondern auch im Lesen und Schreiben unmittelbar von einem „Ganzen" auszugehen. Darin liegt aber gerade das Mechanische, welches Diesterweg dieser Methode anfänglich zum Vorwurf machte. Statt das Mechanische überhaupt auszumerzen, beschränkte sich Vogels Sorge darauf, ein möglichst einfaches Ganzes aufzufinden. Verglichen mit Jacotot's Erzählung und Weingart's Parabel, mit Seltzsam's Lesestück und Graffunder's Normalsatz, war das Normalwort allerdings ein wesentlicher Fortschritt zur Vereinfachung und zu praktischerer Gestaltung der Methode. Es ist darum begreiflich, daß man sich des Errungenen freute und sich damit für einmal nicht nur begnügte, sondern gar kein Bedürfniß nach weiterer Vereinfachung empfand. Weniger begreiflich ist es, wie noch heute, nach 30jähriger Erfahrung und manchen inzwischen eingetretenen Verbesserungen, hervorragende Vertreter der Vogel'schen Methode an diesem Dogma beharrlich festhalten können. Wir erinnern an die sonst vortrefflichen Schriften des Leipziger Lehrers Adolf Klauwell: „Das erste Schulbuch" und „Das erste Schuljahr"; jenes ist eine Fibel, dieses eine ausführliche praktische Anleitung für die Hand des Lehrers. Das Dogma ist also noch nicht überwunden. Diese Thatsache macht es uns zur Pflicht, unsere gegentheilige Ansicht kurz zu begründen.

Unser erstes Bedenken liegt darin, daß dieses Verfahren kein eigentliches Schreiblesen, sondern im Grunde die alte Jacotot'sche Lese-Schreib-Methode ist. Man legt dem Kinde ein räumlich dargestelltes, geschriebenes oder gedrucktes Wort vor und hält es an, sich durch Anschauung desselben das Wortbild vorläufig einzuprägen und das Wort selbst zu sprechen, d. h. zu lesen. Das Lesen ist zwar noch kein vollbewußtes, vielmehr ein rein mechanisches, weil es lediglich durch den Totaleindruck des Wortes vermittelt wird; allein es ist doch mehr als bloßes Sprechen, es ist ein wirkliches, wenn auch noch so unvollkommenes Lesen, weil die räumliche Bezeichnung zu Hülfe genommen wird. Sobald man aber das Lesen dem Schreiben vorangehen läßt, tritt ein entschiedener Rückschritt ein gegenüber den Errungenschaften der Schreiblesemethode. Diese bestanden wesentlich darin, daß man den naturgemäßen Zusammenhang des Sprechens, Schreibens und Lesens in die Schulpraxis umsetzte. Das Lesen ist ja ein Bedürfniß erst dann, wenn die Lautsprache bereits räumlich geworden und in Schrift vorliegt. So übte man nun den Schüler vorerst im Bezeichnen der Lautsprache, d. h. im Schreiben, um die Wiederbelautung, d. h. das Lesen unmittelbar folgen zu lassen. Jacotot kehrte die Sache wieder um, und Vogel kam in diesem Punkte nicht über ihn hinaus.

Wichtiger ist indeß unser zweites Bedenken. Da dem Lesen (resp. dem Sprechen) und dem Schreiben keinerlei Vorübungen vorangehen, so war man genöthigt, bei der Auswahl der Normalwörter gleichmäßig auf die Sprech- wie auf die Schreibleichtigkeit Rücksicht zu nehmen. Das erste Normalwort sollte die geringsten Sprech- und zugleich die geringsten Schreibschwierigkeiten bieten. Nun sind aber die Elemente des gesprochenen und des geschriebenen Wortes sehr verschiedener Natur. Dort sind es die Laute, hier die Buchstaben. Bieten die Laute, welche am leichtesten zu sprechen sind, auch immer die geringsten Schreibschwierigkeiten und umgekehrt? Keineswegs. Die natürliche Sprachentwickelung des Kindes zeigt z. B., daß unter allen Konsonanten die Lippenlaute zuerst und am leichtesten gesprochen werden (pa-pa, bi-bi 2c.), und doch gehören gerade die Lippenbuchstaben theilweise zu den allerschwierigsten in Bezug auf ihre schriftliche Darstellung. Bei einem wirklich methodischen Gange müssen darum in den Sprachübungen die Lippenlaute frühzeitig auftreten, während die Lippenbuchstaben erst gegen Ende der Schreibübungen ihre Erledigung finden können. Es liegt also in der Natur der Sache, daß die Bemühung, eine solche Auswahl und Aufeinanderfolge der Normalwörter zu finden, welche eine gleichmäßige Steigerung der Lese- (resp. Sprech-) und der Schreibschwierigkeiten gewährt, niemals gelingen kann. Alle bisherigen Versuche, welche ohne Vorübungen sogleich ein ganzes Normalwort lesen und schreiben lassen, zeigen denn auch mit ausnahmsloser Uebereinstimmung, daß ein nach beiden Seiten hin gleichmäßiges, wirklich methodisches Fortschreiten ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Dies führt uns zum dritten und letzten Bedenken, das, aus der Schulpraxis hergenommen, entscheidend ist. Diejenigen Bearbeiter der Vogel'schen Methode, welche keine Vorübungen vornehmen, richten sich bei der Auswahl der ersten Normalwörter hauptsächlich nach der Lese- resp. Sprechschwierigkeit der-

selben. Die Rücksicht auf die Schreibschwierigkeit fällt erst in zweiter Linie in Betracht. Darum sind die ersten Schreibschwierigkeiten viel zu groß, und es heißt überhaupt die Kraft des Kindes weit überfordern und darum unmethodisch verfahren, wenn man verlangt, daß ohne jede weitere Vorbereitung sogleich ein ganzes Normalwort geschrieben werde. Selbst ein Klauwell muß gestehen, „daß das Schreiben des ersten Wortes allerdings mancherlei Schwierigkeiten verursacht und manche Kinder in den ersten Tagen gar keinen Anfang damit machen wollen." Dennoch mag es richtig sein, was er weiter behauptet, daß bei Anwendung der Vogel'schen Methode „unsere Kleinen schon verschiedene Hauptwörter schreiben, wenn nach der Schreiblesemethode unterrichtete Kinder kaum „in, an, um" schreiben können." Es kann dies aber nur gelingen unter einem einseitigen Druck, der die frische, fröhliche, freie Entwickelung der Kinder hemmt. Auch Karl Richter, der die Vogel'sche Methode aus Erfahrung genau kennt, spricht sich in seinem „Anschauungsunterricht in den Elementarklassen" entschieden gegen dieses Verfahren aus. Er sagt: „Das Paradoxon Ratichs: Nicht mehr denn eins auf einmal, — so verstanden und umgedeutet: Nicht mehr denn eine Schwierigkeit auf einmal — sollte doch wohl gerade auf der Stufe die entschiedenste und nachdrücklichste Berücksichtigung finden, wo es gilt, durch möglichste Erleichterung die Lust und Liebe der Kleinen zum Lernen zu wecken, nicht aber durch Verdoppelung der Schwierigkeiten in der Wurzel zu ertödten." Der Leipziger Lehrerverein hat seine diesfälligen Erfahrungen in der bereits citirten Versammlung mit allen gegen eine Stimme dahin ausgesprochen: „Der Schreibunterricht darf erst dann beginnen, wenn er durch Vorübungen genügend vorbereitet worden ist." Wir stimmen der Forderung aus Ueberzeugung bei.

3) Nach diesen Erörterungen können wir nun unsere eigene Stellung zur Normalwörtermethode näher präcisiren. Eine Methode, welche trotz ihrer Mängel im Zeitraum von 30 Jahren ihre Gegner ganz oder theilweise bekehrt hat und zu so allgemeiner Anerkennung gelangt ist, daß sie heute wie in Berlin, so auch in Wien den ersten Unterricht völlig beherrscht, muß auf einem richtigen Princip beruhen. Wenn wir daher auch die beiden Grundgedanken Vogel's — die Vereinigung des Anschauungsunterrichts mit den ersten Schreib- und Leseübungen und den unmittelbaren Anschluß dieser letztern an das Normalwort, — wenn wir überhaupt die Umkehrung des Schreiblesens in eine Leseschreibmethode als unpädagogisch und unmethodisch abweisen müssen, so verwerfen wir deßwegen die Normalwörtermethode als solche noch nicht. Wir sind im Gegentheil überzeugt, daß dieselbe, vom überflüssigen Beiwerk gereinigt, Vorzüge bietet, welche der gewöhnlichen Schreiblesemethode durchaus abgehen, und welche unserm schweizerischen Elementarunterricht auf die Dauer nicht vorenthalten werden dürfen. Auf der andern Seite ist es eine unläugbare Thatsache, daß das Schreiblesen eine hohe methodische Ausbildung erlangt hat, auf die man nicht verzichten kann, ohne, um uns so auszudrücken, gegen das pädagogische Gewissen zu handeln. Daraus ergibt sich unsere Stellung mit innerer Nothwendigkeit. Wir möchten das gute Neue nicht länger missen und zugleich auf das bewährte Alte nicht verzichten, und halten es für eine Forderung des elementaren Sprachunterrichts, den Versuch zu machen, das eigentliche Schreiblesen an Normalwörter anzuschließen unter strenger Abweisung alles Unnöthigen und Nebensächlichen, um so die Schreiblesemethode in organischer Weise zu einem wirklich naturgemäßen analytisch-synthetischen Schreibleseunterricht fortzubilden. Ein solcher Versuch hat sich nach folgenden Forderungen zu richten:

1. Das Schreiblesen ist durch Vorübungen vorzubereiten, welche sich theils auf das Gehör und die Sprachorgane, theils auf das Auge und die Hand beziehen, und durch welche der Schüler befähigt wird, einerseits ein vorgesprochenes Wort rein nachzusprechen, dasselbe in seine Elemente aufzulösen, sowie aus den Elementen das Ganze wieder zu bilden; anderseits die Formelemente richtig aufzufassen, sie sicher darzustellen und mit einander zu verbinden.
2. Das Schreiblesen muß sich an einen konkreten Gegenstand, beziehungsweise an dessen Abbildung anlehnen, dadurch das Interesse für den Unterricht erhöhen, seine Wirkung vielseitiger gestalten und auch das Gemüth zu seinem Recht kommen lassen; also erst die Sache, dann ihre Bezeichnung im Namen, um an diesen die speziellen Sprachübungen anzuschließen.
3. Keine Verkümmerung des Anschauungsunterrichts! Darum darf derselbe weder mit den Vorübungen, noch mit dem Schreiblesen verbunden werden, er muß ihnen vielmehr parallel zur Seite gehen, seine Zwecke selbständig verfolgen und hat das Schreiblesen erst dann in sich aufzunehmen, wenn die größten technischen Schwierigkeiten im Schreiben und Lesen überwunden sind.
4. Kein Nachzeichnen des Sachbildes! Die Forderung des Nachzeichnens ist aus der Verbindung des Anschauungsunterrichts mit den ersten Schreib- und Leseübungen hervorgegangen; bei der Trennung beider fällt sie von selbst dahin. Das Nachzeichnen übersteigt ohnehin die Kraft des angehenden Schülers; das Zeichnen entwickelt sich naturgemäß aus den Vorübungen des Auges und der Hand.
5. Bei der selbständigen Behandlung des Anschauungsunterrichts können die Normalwörter lediglich nach formellen Rücksichten ausgewählt werden. Ihre Aufeinanderfolge hat darauf Rücksicht zu nehmen, daß im Schreiblesen auf einmal je nur eine neue Schwierigkeit auftritt, welche vom Schüler unter Anwendung der in den Vorübungen erlangten Fähigkeit leicht überwunden werden kann.
6. Nicht nur dürfen die Schreib- und Druckschrift nicht neben einander eingeübt werden, sondern es hat sich der Unterricht anfangs nur auf die kleinen Schreibbuchstaben zu beschränken; erst nach ihrer Bewältigung sind sodann die großen Schreibbuchstaben einzuüben. Die Einführung der Druckschrift bildet den Abschluß des Schreibleseunterrichts. Wenn auch anfänglich die Substantiva klein geschrieben werden, so ist dieser Uebelstand erfahrungsgemäß von unerheblichen Folgen.
7. Die Sprechübungen beginnen mit dem Vor- und Nachsprechen des ganzen Normalwortes, zerlegen dasselbe in seine Elemente, die nun Leben und Bedeutung haben, und verbinden diese wieder zu Lautgruppen und zum Ganzen.
8. Die Schreib- und Leseübungen gehen nicht unmittelbar vom ganzen Normalwort aus; sie schlagen einen synthetischen Gang ein, beginnen mit den durch die Analyse gewonnenen Elementen und schreiten fort zu ihrer Verbindung und zum Ganzen.

Bei konsequenter Durchführung dieser Forderungen muß ein methodisches Verfahren entstehen, welches thatsächlich die Vorzüge beider Methoden in sich vereinigt und jeder einzelnen gegenüber augenscheinlich folgende Vortheile gewährt:

a. Gegenüber der gewöhnlichen Normalwärtermethode:

1. Schreiben und Lesen werden durch Vorübungen methodisch vorbereitet.
2. Der Anschauungsunterricht geht seine eigenen Wege und verkümmert nicht.
3. Das Nachzeichnen des Sachbildes fällt als zu schwierig dahin.
4. Die Normalwörter werden ausschließlich nach formellen Rücksichten ausgewählt und so angeordnet, daß dadurch

dem Schreiblesen ein wirklich methodischer Gang gesichert wird.

b. Gegenüber der gewöhnlichen Schreiblesemethode:

1. Man geht in Wahrheit von der Sache aus und gelangt erst durch sie zur sprachlichen Bezeichnung.
2. Dadurch wird der jugendliche Geist allseitiger angeregt, der Unterricht mehr belebt und dem Kinde interessanter gemacht.
3. Das Schreiblesen folgt dem Gange der Natur; es geht in der Sprechübung vom Ganzen aus, läßt analytisch die Elemente gewinnen und verbindet dieselben schreibend und lesend wieder zum Ganzen.
4. Das Heer der bedeutungslosen Silben verschwindet, indem Schreiben und Lesen von Anfang an zum Ganzen hinstreben.

Gesetzesentwurf betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

in Erwägung:

1. daß die Gründe, welche seiner Zeit die Errichtung der Kantonsschule in Bern als Centralanstalt für den wissenschaftlichen Vorbereitungsunterricht im alten Kantonstheil nothwendig machten, nicht mehr vorhanden sind;
2. daß die Aufgaben, welche dieser Anstalt oblagen, vielmehr den Mittelschulen zugewiesen werden können;
3. daß dieß mit sicherm Erfolg aber nur möglich ist, wenn zugleich einige Aenderungen in der bestehenden Schulgesetzgebung vorgenommen werden;

beschließt:

§ 1. Die Kantonsschule in Bern wird aufgehoben.

§ 2. Der gesammte wissenschaftliche Vorbereitungsunterricht im alten Kantonstheil ist Sache der Mittelschulen.

Um sie in den Stand zu setzen, diese Aufgabe zu erfüllen, unterstützt der Staat diejenigen Mittelschulen, welche auf die Universität oder das Polytechnikum überleiten, oder in industrieller und commercieller Richtung ausgebaut werden, nach Mitgabe des Sekundarschulgesetzes, jedoch nur, wenn dieser Ausbau einem allgemeinen Bedürfnisse entspricht.

§ 3. Lehrer und Lehrerinnen, welche wenigstens 20 Jahre an bernischen Mittelschulen oder wenigstens 25 Jahre an öffentlichen Schulen des Kantons, wovon 12 Jahre an bernischen Mittelschulen gewirkt haben, können, wenn sie wegen Alters oder anderer unverschuldeten Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen und auch kein anderes besoldetes Amt mehr bekleiden, welches ihnen eine ordentliche Existenz gewährt, mit einem Ruhegehalt versehen werden, welcher höchstens die Hälfte ihrer Besoldung beträgt.

§ 4. Die Wahl der Lehrer und Schulvorsteher an Mittelschulen findet durch die betreffenden Schulkommissionen statt.

Vor jeder Wahl ist das Gutachten des Sekundarschulinspektors einzuholen.

Die Wahlen unterliegen der Genehmigung des Regierungsraths.

§ 5. Sämmtliche aus Gemeindemitteln errichteten oder unterstützten Schulanstalten der Primar-, Sekundar-, Progymnasial- und Gymnasialschulstufe sind den Gesetzen über die öffentlichen Primar- und Sekundarschulen unterstellt. Ausgenommen hievon sind die Conviktschulen.

Uebergangsbestimmungen.

§ 6. Sämmtliche im Zeitpunkt der Aufhebung an der Kantonsschule und an den in § 5 erwähnten Gemeindeschulen angestellten Hauptlehrer, welche nicht im Besitze eines bernischen Sekundar- beziehungsweise Primarlehrerpatentes sind, werden definitiv wahlfähig erklärt:

a) diejenigen, welche an diesen Anstalten auf der Sekundarschulstufe unterrichtet haben, an die öffentlichen Sekundarschulen und Progymnasien;

b) diejenigen, welche auf der Primarschulstufe (Elementarschulen) unterrichtet haben, an die öffentlichen Primarschulen.

§ 7. Den an Gemeindeschulen (§ 5) angestellten Lehrern wird, wenn sie an öffentliche Schulen übergehen, die Dienstzeit an den Gemeindeschulen als Dienstzeit an öffentlichen Schulen angerechnet.

§ 8. Betreffend Pensionirung der im Zeitpunkt der Aufhebung an der Kantonsschule angestellten Lehrer gelten folgende Bestimmungen:

1. Pensionsberechtigt sind alle diejenigen, welche wenigstens 14 Jahre an der Kantonsschule angestellt gewesen sind, und zwar so daß

   a) diejenigen, welche wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen im Momente der Aufhebung der Kantonsschule außer Stand sind, fernerhin eine Lehrstelle an einer öffentlichen Anstalt zu bekleiden, auf ihr Begehren sofort in Ruhestand versetzt werden können;

   b) diejenigen, welche in diesem Falle nicht sind, erst dann pensionsgenössig werden, wenn dieser Fall eintritt.
2. Der Ruhegehalt beträgt wenigstens $^1/_3$ des Gehaltes als Kantonsschullehrer. Ueber die Berechtigung dazu, sowie über den Betrag desselben entscheidet der Regierungsrath.

§ 9. Der Regierungsrath erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Verordnungen. Ebenso bleibt Verordnungen des Regierungsrathes vorbehalten:

1. die Verwendung des sog. Kantosschulfonds;
2. die Feststellung der Mitbetheiligung der an Stelle der Kantonsschule tretenden städtischen Schulen am Ertrag der Mushafen- und Schulseckelstiftung.

§ 10. Durch vorstehendes Gesetz werden, soweit sie damit im Widerspruch stehen, aufgehoben:

1. das Organisationsgesetz vom 24. Juni 1856;
2. das Gesetz über die Kantonsschulen vom 26. Juni 1856;
3. §.16 des Sekundarschulgesetzes über den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832.

§ 11. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft auf 1. April 1879, mit Ausnahme von § 2, Absatz 2, welcher sofort nach Annahme des Gesetzes in Kraft tritt.

Bern, den 3. März 1876.

Der Direktor der Erziehung:
Ritschard.

Schulnachrichten.

Schweiz. Bundesrathsverhandlungen. — Einem Lehrer im Kanton St. Gallen, welcher im Besitze eines bernischen Primarlehrerpatents ist, wird auf die Anfrage, ob er vom St. Gallischen Erziehungsrath noch zu einer weitern Konkursprüfung verhalten werden könne, der Bescheid ertheilt, daß bis anhin betreffend die Anwendbarkeit des Art. 33 der Bundesverfassung auf Lehrer und Professoren noch Zweifel walten und daß diese Frage nur durch die in Bearbeitung befindliche eidgenössische Gesetzgebung ihre Lösung finden könne.

Bern. Bei der Grundsteinlegung des Neubaues für die neue Mädchenschule in Bern wurden unter feierlichen Gesängen und begleitet von einer Weihrede u. A. nebst Urkunden und Plänen auch die Verzeichnisse sämmtlicher Lehrkräfte und der Schülerinnen versenkt.

— Sonntags den 2. April feierte die Gemeinde Tägertschi ein Ehrenfest, welches dem greisen Lehrer Joh. Dietrich galt, der am Freitag vorher an der Gemeindeschule das 50. Examen abgelegt hatte. Behörden, Lehrerschaft, Schulfreunde und Schuljugend hatten sich zahlreich eingefunden, um ihren Gefühlen der Freude, der Achtung und Liebe Ausdruck zu geben. Verschiedene Geschenke gaben den Dankreden einen passenden Nachdruck: der Ortspfarrer überreichte als Resultat einer freiwilligen Collekte einen prächtigen Fauteuil nebst Körbchen mit Fr. 700 in baar; der Kirchgemeinderath ließ dem treuen Organisten ein Goldstück von Fr. 100 überreichen; Lehrer Fischer übermachte im Namen der Lehrerkonferenz Fr. 40 und Herr Schulinspektor Schürch Namens der Erziehungsdirektion Fr. 55 in einem Geldbeutel. Vor 50 Jahren wurde Dietrich angestellt mit einer Jahresbesoldung von 41 Kronen, 4 Klafter Holz und 1¾ Jucharten Land. Von dem Beruf, dem Vater Dieterich nun seit 54 Jahren obgelegen ist, sagt er zum Schluß: „Wenn ich meine Laufbahn noch einmal durchwandeln könnte, was ich jedoch keineswegs wünsche, so würde ich jedenfalls keinen andern Beruf auswählen."

Daß Vater Dietrich ein Lehrer von Gottes Gnaden gewesen, das merkte man an der Achtung und Liebe, mit welcher die Behörden und seine einstigen Schüler ihrem Lehrer begegneten und an dem Eifer, mit dem sie dieses Fest anordneten und leiteten. Kein Mißklang störte den Verlauf desselben; die Blechmusik von Tägertschi und der Männerchor von Münsingen wetteiferten, das zahlreich anwesende Publikum bestens zu unterhalten. Besonders erfreute auch ein telegraphischer Glückwunsch des Erziehungsdirektors. Der Festsaal war bis Abends spät gedrängt voll und zeugte dafür, daß auch im Bauernstand Interesse für die Schule lebt und Sinn für edle Freuden und geistigen Genuß vorhanden ist. „Th. Blatt."

Zürich. Der Schulverein der Stadt Zürich, bestehend aus Schulpflegern, Lehrern und Schulfreunden, beschäftigte sich letzthin nach dem „Päd. Beob." mit der Frage der Knabenmusiken und ihren Beziehungen zur Schule. Die Lehrer, Aerzte und Musiker von Fach waren darin einig, es seien solche Musiken kein Institut für die Jugend; sanitarische, pädagogische und moralische Gründe sprächen genugsam dagegen. Um die Sache in weitern Kreisen zu beleuchten, wurde eine öffentliche Versammlung ausgeschrieben. Da ging der Spektakel los. Die Anhänger der bedrohten Institution erschienen massenhaft, selbst mit Weib und Kind, und, da sie in der Mehrzahl waren, ergingen sich ihre Redner in Wuthausbrüchen gegen Lehrer, Aerzte und Musiker, welche ihr „Blech" bedrohten. — Würde an andern Orten wohl ähnlich gehen.

Aargau. Mittwoch den 15. März hielt der Kantonalvorstand des aargauischen Lehrervereins eine Sitzung in Frick. Haupttraktandum war die Frage des Militärdienstes der Lehrer. Einstimmig wurde das Vorgehen von 16 Kantonen, Glarus an der Spitze, mißbilligt, wonach für die Lehrerschaft, kaum sie der endlichen völligen politischen Gleichstellung mit allen Miteidgenossen um einen Schritt näher gerückt ist, sofort wieder ein Ausnahmszustand geschaffen werden soll. Es wurde beschlossen, die aargauische Lehrerschaft zu Unterschrift einer Massenpetition an den h. Bundesrath einzuladen, in der nebst Widerlegung der scheinbaren Einwände geradezu die Nothwendigkeit der völligen militärischen Gleichstellung der Lehrer mit den übrigen Ständen dargelegt ist und der h. Bundesrath ersucht wird, durch genannte Gegenbewegung sich nicht beirren zu lassen, auf der betretenen Bahn weiter zu gehen. Aarg. Schlblt.

Die uns soeben zugegangene Petition nebst Begleitschreiben werden wir in der nächsten Nummer bringen und machen zum Voraus darauf aufmerksam.

— Herr Sutermeister, Direktor des Töchterinstituts in Aarau, hat einen Ruf als Seminardirektor am Lehrerseminar in Rorschach erhalten.

Deutschland. Die Verhandlungen der Konferenz für die deutsche Rechtschreibung sind jetzt von dem Kultusminister Dr. Falk den Bundesregierungen des Deutschen Reiches mitgetheilt worden. Bei Berufung der Konferenz hatte der Minister in Aussicht genommen, auf Grund ihrer Beschlüsse, als eines sachkundigen Gutachtens, sich über die den Schulen zu gebende Vorschrift schlüssig zu machen und durch Mittheilung seiner Absichten an die Bundesregierungen eine gemeinsame Verständigung vorzubereiten. Von diesem Vorhaben hat der Minister jedoch, der „Pro. Corr." zufolge, für jetzt noch Abstand genommen. Derselbe ist zwar überzeugt, daß der orthographische Schulunterricht, nach den Vorschlägen der Konferenz ertheilt, durch die größere Einfachheit und Konsequenz der Regeln erheblich von Schwierigkeiten entlastet würde. Es würde aber dem Zweck der allgemeinen Einigung gerade widersprechen, wenn in den Schulunterricht eine Rechtschreibung eingeführt würde, welche, sei sie auch noch so zweckmäßig und theoretisch wohl begründet, in dem Schreib- und Druckgebrauche außerhalb der Schule keine, oder nur sehr beschränkte Aufnahme fände. Darum ist dasjenige, was der Schule zweckmäßig vorgeschrieben werden kann, mitbedingt durch die Bereitwilligkeit der Zustimmung, welche die fragliche Vorschrift außerhalb der Schule erwarten darf.

Soeben erschien unterzeichnetem Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehrbuch
für den
confessionslosen Religionsunterricht in der Volksschule,
von
Emanuel Martig.
Cartonnirt Fr. 1. —
Vom schweizerischen Verein für freies Christenthum mit dem ersten Preise gekrönt.

Bern, den 3. April 1876.

J. Dalp'sche Buchhandlung
(K. Schmid).

Offene Lehrstelle.

Die Stelle eines Lehrers an der Armen-Erziehungsanstalt für Knaben zu Trachselwald ist zu besetzen. Schülerzahl 35. Besoldung Fr. 800 nebst freier Station. Anmeldungen nimmt bis 18. April entgegen der Vorsteher

J. Mosimann.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
	1. Kreis.			
Gadmen	gem. Schule	60	550	15. April
Guttannen	Unterschule, neu	43	550	22. „
Boden (Guttannen)	gem. Schule	15	550	22. „
	4. Kreis.			
Bern, Postgaßschule	I. Knabenklasse	40	1,600	20. „
„ „	II. Mädchenklasse	40	1,100	20. „
Köniz	III. Klasse	75	550	22. „
Hinterfultigen (Rüggisberg)	Unterschule	45	550	22. „
	6. Kreis.			
Niederbipp	Mittelklasse B.	70	700	15. „
Rütschelen (Lotzwyl)	Mittelklasse	70	700	16. „
	7. Kreis.			
Münchenbuchsee	Unterschule B.	—	700	20. „

Anmerk. Die Unterschule in Guttannen ist für einen Lehrer oder eine Lehrerin, die II. Mädchenklasse in Bern und die Unterschule in Hinterfultigen sind für Lehrerinnen.

Verantwortliche Redaktion **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **Heer & Schmidt,** Laupenstraße Nr. 171r. in Bern.